

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 16. August 2022	Nr. 53
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung zur Regelung der Vergütung von Lehrbeauftragten an der Hochschule
für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Lehrauftragsvergütungsordnung)
Vom 30. September 2022.....

570

**Ordnung zur Regelung der Vergütung von Lehrbeauftragten
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
(Lehrauftragsvergütungsordnung)**

vom 30. September 2022

Das Präsidium hat gemäß § 53 Abs. 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I 2629) i. V. m. § 4 Lehrauftragsordnung (LAO) in der Fassung vom 25. Oktober 2000, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 7. Juli 2010, folgende Ordnung zur Regelung der Vergütung von Lehrbeauftragten an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Lehrauftragsvergütungsordnung) beschlossen, die nach Zustimmung des Senats am 29. Juni 2022 hiermit verkündet wird.

**§ 1
Vergütungsgrundsätze**

- (1) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die/der Lehrbeauftragte schriftlich auf die Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer/eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird (§ 53 Abs. 2 Satz 2 SHSG). Lehraufträge an wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (§ 45 SHSG) werden bei der Bemessung der Dienstaufgaben berücksichtigt und nicht gesondert vergütet.
- (2) Die Vergütung ist nach der geleisteten Einzelstunde (mindestens 45 Minuten) zu berechnen.
- (3) Für die Abrechnung und Auszahlung gilt § 5 LAO.
- (4) Die Vergütung an Lehrbeauftragte, die zugleich auch in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur htw saar stehen, wird im Rahmen des abhängigen Beschäftigungsverhältnisses als Einmalzahlung unter Beachtung der lohnsteuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ausgezahlt.
- (5) Die Vergütung von Gastwissenschaftler*innen erfolgt nach einer Richtlinie des Präsidiums.

**§ 2
Höhe der Vergütung**

- (1) Eine Einzelstundenvergütung von 42,00 € erhalten Lehrbeauftragte
 - die zur/zum Professor*in berufen sind oder
 - mit Abschluss eines Studiums an einer Universität oder künstlerischen Hochschule und Promotion oder gleichwertiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Qualifikation und
 - mindestens 5 Jahren Berufspraxis nach Hochschulabschluss.
- (2) Eine Einzelstundenvergütung von 36,00 € erhalten Lehrbeauftragte
 - mit Zweitem Staatsexamen
 - mit Master-Abschluss an einer Universität oder Fachhochschule und
 - mindestens 2 Jahren Berufspraxis nach Master-Abschluss oder
 - mit Abschluss eines Studiums an einer Universität oder künstlerischen Hochschule und
 - mindestens 2 Jahren Berufspraxis nach Hochschulabschluss.
- (3) Eine Einzelstundenvergütung von 32,00 € erhalten Lehrbeauftragte
 - mit Bachelor-Abschluss an einer Universität oder Fachhochschule und
 - mindestens 2 Jahren Berufspraxis nach Bachelor-Abschluss oder
 - mit Fachhochschulabschluss und
 - mindestens 2 Jahren Berufspraxis nach Fachhochschulabschluss.

- (4) Eine Einzelstundenvergütung von 27,00 € erhalten andere Lehrbeauftragte
- z. B. mit Meisterprüfung, staatlich anerkannten Abschlüssen und mindestens 2 Jahren Berufspraxis (Abschlüsse an der Berufsakademie, ASW, AfAS) oder
 - Fachhochschulabsolvent*innen, die noch keine 2 Jahre Berufspraxis haben.

(6) In Ausnahmefällen kann bei besonders qualifizierten Lehrbeauftragten eine Vergütung bis zu 55,00 € gewährt werden. Bei der Entscheidung ist durch das Präsidium ein strenger Maßstab anzulegen.

(7) Für Lehrbeauftragte in gebührenfinanzierten Studienangeboten kann bei besonders qualifizierten Lehrbeauftragten eine Vergütung bis zu 150,00 € gewährt werden, wenn die Finanzierung durch Gebühren gesichert ist und das Präsidium der Ausnahme vor Vertragsabschluss zugestimmt hat.

§ 3

Erstattung von Auslagen

(1) Wohnt die/der Lehrbeauftragte an einem Ort außerhalb des Hochschulstandortes an dem die Lehrveranstaltung stattfindet oder ist sie/er dort nicht regelmäßig beschäftigt, kann eine Erstattung der notwendigen Auslagen nach den Vorschriften des Saarländischen Reisekostengesetzes (SRKG) nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Maximal werden 750,00 € pro Semester und Lehrauftrag erstattet. Tagegeld wird nicht gezahlt.

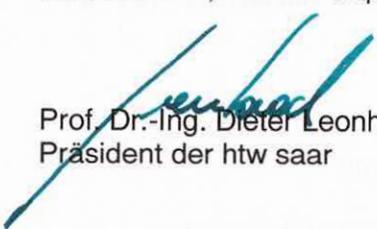
(2) Bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 1 SRKG gewährt, wobei grundsätzlich von der Einschränkung des § 6 Absatz 1 Satz 2 SRKG abgesehen wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Ordnung außer Kraft.

Saarbrücken, den 30. September 2022



Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident der htw saar